

Liebe Leserin, lieber Leser,

erneut stehen in Krankenhäusern die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ in der Diskussion.

Zum 01.01.2002 ist das zweite Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes in Kraft getreten.

Es wird hierin klar herausgestellt, dass das **Inverkehrbringen** gem. § 3 Nr. 11, Satz 1 MPG „jede entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Medizinprodukten an andere“ ist. Unter der Abgabe an andere ist die Übertragung des unmittelbaren Besitzes im Sinne des § 854 BGB zu verstehen.

Soweit die Aufbereitung im selben Krankenhaus erfolgt, ist sowohl das die Medizinprodukte aufbereitende als auch das anwendende Personal lediglich als Besitzdiener im Sinne des § 855 BGB anzusehen.

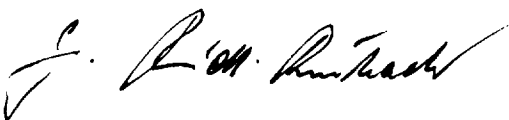
Für den Fall, dass die Aufbereitung durch einen externen Dienstleister durchgeführt wird, ist die Ausnahmeregelung des § 3, Nr. 11, Satz 3 Buchst. c), Halbsatz 1 MPG zutreffend. Danach ist die erneute Abgabe eines Medizinproduktes nach seiner Inbetriebnahme (bei dem Krankenhaus) an andere (an den Dienstleister) grundsätzlich nicht als Inverkehrbringen anzusehen.

Von weiterer wesentlicher Bedeutung ist die mit der Änderung des Medizinproduktegesetzes durchgeführte Änderung der Medizinproduktebetriebsverordnung.

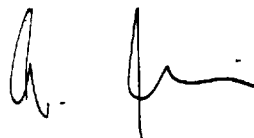
§ 4 besagt nunmehr, dass „eine ordnungsgemäße Aufbereitung **vermutet wird**, wenn dabei die gemeinsame Empfehlung zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel beachtet wurde“.

**Damit erreichen diese RKI-Empfehlungen eine rechtliche Qualität, die einer Verordnung gleich stehen. Insofern sind alle Krankenhäuser gehalten, mit Nachdruck an der Umsetzung der Empfehlungen zu arbeiten. Diese Arbeit wird eine Zusammenarbeit zwischen Hygienefachkräften, Hygienebeauftragten, Einkauf, Stationsabteilung und anderen erfordern.**

Wir wünschen Ihnen bei der Umsetzung viel Erfolg!



Prof. Dr. G. Schmidt-Burbach



Prof. Dr. med. B. Wille

Das jeweils neueste Inhaltsverzeichnis können Sie jetzt auch kostenlos per e-mail (ToC Alert Service) erhalten.

Melden Sie sich an:

<http://www.urbanfischer.de/journals/krkhyg>

# KRANKENHAUS- HYGIENE + INFEKTIONS- VERHÜTUNG

<b>Realisierung der Forderungen des Infektionsschutzgesetzes im Krankenhaus</b> Friedrich, R.	73
<b>Entwicklung eines elektronischen Programms zur Infektionserfassung und erste Erfahrungen im Krankenseinsatz</b> Hilbert, M.	78
<b>Überlegungen zur Vorgehensweise bei der Erstellung von Hygieneplänen</b> Kaufmann, M.	85
<b>Kontrolle der Reinigungsleistung bei der Instrumentenaufbereitung</b> Früh, B.	89
<b>Empfehlungen der Trinkwasserkommission zur Risikoeinschätzung, zum Vorkommen und zu Maßnahmen beim Nachweis von <i>Pseudomonas aeruginosa</i> in Trinkwassersystemen</b>	92
<b>6. Internationaler Kongress der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene</b>	94
<b>Normalisierung von AIDS</b> Frieße, G.	102
<b>Aus der Internationalen Fachliteratur</b>	104
<b>Händehygiene</b>	108
 Kongresse/Termine	101, 109
 Buchbesprechung	88, 112
 Hygiene aktuell	103, 104, 105, 112
 Hygiene compact	114
 Firmen-Produkt-Info	93, 113
 VHD-Nachrichten	116
 das Letzte	115
<b>Impressum</b>	118
<b>Hinweise für Autoren</b>	72